

Erläuterungen zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten sind somit auszuschöpfen, es ist grundsätzlich nicht zulässig, auf spezielle Entgelte zu verzichten und die Hauptlast auf die Steuern zu verlagern.

Die Hansestadt Stendal betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung zur Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) festgesetzten Straßen im Stadtgebiet. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung erhebt die Hansestadt Stendal Benutzungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA).

2. Kostenermittlung und Kalkulationszeitraum

Die Kosten der Einrichtung sind nach § 5 Abs. 2 KAG LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Gemäß § 5 Abs. 2 a KAG LSA gehören zu den Kosten auch

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Personalkosten
- Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
- Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Die Kostenermittlung kann gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei ausgeglichen werden. Die Kosten der Straßenreinigung wurden somit für die Jahre 2018 bis 2020 ermittelt und werden nach Abschluss des Kalkulationszeitraums den tatsächlichen Kosten gegenübergestellt.

3. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen in der Hansestadt Stendal werden durch regionale Unternehmen und den Bauhof erbracht.

Die Vergabe der Fremdleistungen erfolgt nach ggf. losweisen Ausschreibungen jeweils über einen Zeitraum von 4 Jahren. Für die Fremdleistungen wird ein jährlicher Durchschnittswert für Reinigung und Winterdienst in Höhe von 310.261,47 EUR im Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Dabei wurde gemäß des Statistischen Bundesamtes eine jährliche Kostensteigerung von 1,8 % für Dienstleistungen berücksichtigt.

Die Bauhofkosten betragen jährlich 213.193,16 EUR. Die Personalstundensätze für die Innere Leistungsverrechnung des Bauhofs wurden Anfang 2016 für Reinigung und Winterdienst auf 23,00 EUR bzw. 26,60 EUR erhöht. Die Stundensätze für die Technik wurden im Jahre 2017 angepasst und beinhalten sämtliche Abschreibungen. Steigerungen der Stundensätze im Kalkulationszeitraum sind derzeit nicht vorgesehen.

Die Berechnung der Personalkosten wurde anhand des KGSt-Berichts Nr. 17/2017 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)“ vorgenommen und einer jährlichen Preissteigerung von 2,5 % unterworfen. Für Personalkosten und Weiterbildungen wurde ein Gesamtbetrag von 71.276,13 EUR angesetzt. Hier wurden nur Kosten des Sachbearbeiters Straßenreinigung berücksichtigt, da die Personalkosten des Bauhofes in den Stundensätzen für die Innere Leistungsverrechnung enthalten sind.

Insgesamt wurden somit ansatzfähige Kosten in Höhe von 594.730,76 EUR der Kalkulation zugrunde gelegt.

4. Kostendeckungsgrundsatz

Das Gebührenaufkommen soll gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 KAG LSA die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Die in dieser Kalkulation ausgewiesenen Gebührenobergrenzen entsprechen einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 65,9 %, da der öffentliche Anteil nach Maßgabe des öffentlichen Interesses an der Straßenreinigung in Abzug zu bringen ist. Eine 100 %-ige Kostendeckung ist somit nicht möglich.

Die Festsetzung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen des Stadtrates. Die Oberverwaltungsgerichte der Bundesländer fordern Anteile von 10 bis 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung, wobei der Anteil konkret zu ermitteln ist.

Diese Ermittlung ergab einen Abzug von 23,1 % für öffentliche Straßenabschnitte und Verkehrseinrichtungen sowie von 11 % für die Reinigung der vom Durchgangsverkehr verursachten Verschmutzung, mithin einen auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteil von insgesamt 34,1 %.



5. Gebührenmaßstab

Als Gebührenmaßstab wurde dieser Kalkulation der Frontmetermaßstab zugrunde gelegt. Dazu wurden zunächst die Gesamtfreimeter der Anlieger und Hinterlieger der im Straßenverzeichnis zu enthaltenen Straßen ermittelt. Danach betragen die umlagefähigen Streckenabschnitte insgesamt 77.840,71 lfm.

6. Anwendung der Äquivalenzziffernmethode

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind. Dabei gibt die Äquivalenzziffer einer Leistungseinheit an, in welchem Verhältnis die Kosten dieser Leistungseinheit zu den Kosten einer Bezugseinheit stehen.

Bei der Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr für die unterschiedlichen Reinigungsklassen wurde die Äquivalenzziffernmethode hinsichtlich der Reinigungshäufigkeit und der Reinigungsintensität angewendet und somit entsprechend der Inanspruchnahme differenzierte Gebührensätze ermittelt.

7. Gebührenentwicklung

Die Gebührensätze der bislang geltenden Gebührensatzung aus dem Jahre 2000 konnten nahezu konstant gehalten werden. Gebührenerhöhungen sind lediglich hinsichtlich der wöchentlichen Straßenreinigung (S 1) und der wöchentlichen Gehwegreinigung (S 2) entstanden. Diese Erhöhungen wurden durch die Äquivalenzziffernmethode im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen und Kosten ermittelt und sind angesichts des Aufwands angemessen.

Wenngleich in den vergangenen Jahren die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst nicht unerheblich gestiegen sind, so hat sich auch die maßgebliche Streckenlänge (lfm) durch die Einbeziehung von Hinterliegern und Eckgrundstücken sowie die vollständige Berücksichtigung der städtischen Grundstücke (Kittas, Schulen, Verwaltungsgebäude) erhöht. Somit konnten Gebührenerhöhungen trotz gestiegener Kosten abgefangen und die Gebühren gerechter verteilt werden.

